

# **SG\_GERICHTE IV 2017/423 vom 21. September 2018**

SG Gerichte, 2018-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV\\_2017\\_423](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2017_423)

FR: SG\_GERICHTE IV 2017/423 du 21 septembre 2018

IT: SG\_GERICHTE IV 2017/423 del 21 settembre 2018

## **Regeste**

Art. 17 und 25 ATSG und Art. 28 IVG. Rentenanpassung und Rückforderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. September 2018, IV 2017/423).

## **Erwägungen**

### **E. 6**

April 2016, 8C\_628/2015, E. 5.3.1 mit Hinweisen), resultierte kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr. Zu beurteilen bleibt die Vornahme eines Tabellenlohnabzugs (BGE 126 V 75). Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer die © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Restarbeitsfähigkeit gemäss gutachterlicher Beurteilung auch im angestammten Bereich ausüben kann (IV-act. 162-53), sind lohnwirksame Nachteile bei der Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt infolge der verbliebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu verneinen. Der Beschwerdeführer war zwischenzeitlich wieder teilweise erwerbstätig, weshalb auch die zuvor längere Zeit bestehende Abwesenheit vom Arbeitsmarkt nicht lohnwirksam ins Gewicht fallen dürfte. Selbst wenn dieser Gesichtspunkt berücksichtigt sowie ein Teilzeitarbeitsabzug gewährt würde, so erschiene - wenn überhaupt - höchstens ein 10%iger Tabellenlohnabzug gerechtfertigt. Bei Berücksichtigung eines 10%igen Tabellenlohnabzugs resultiert bei einer 25%igen Arbeitsunfähigkeit ein nicht mehr rentenbegründender Invaliditätsgrad von aufgerundet 33% ( $25\% + [75\% \times 10\%]$ ). 5. Bezüglich des Einstellungszeitpunkts bestreitet der Beschwerdeführer, die ihm obliegende Meldepflicht verletzt zu haben (act. G 1, Rz 28 ff.). 5.1 Die berechnete Person oder ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden und Dritte, denen die Leistung zukommt, haben jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich u.a. eine solche des Gesundheitszustands, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit sowie der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen (Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Während die Rechtsprechung des Bundesgerichts während längerer Zeit für eine rückwirkende Rentenaufhebung oder -herabsetzung verlangt hatte, dass die Verletzung der Meldepflicht für den unrechtmässigen Leistungsbezug kausal war (BGE 142 V 261 E. 3.2.1), ist diese Voraussetzung mit der Änderung von Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV am 1. Januar 2015 dahingefallen. Die Frage, ob diese neue Bestimmung nach intertemporalrechtlichen Grundsätzen auch auf vor dem 1. Januar 2015 begangene Meldepflichtverletzungen Anwendung findet, hat das Bundesgericht im Urteil vom 10. März 2017, 8C\_813/2016, E. 5 offen gelassen. Auch im vorliegend zu beurteilenden Fall kann diese Frage unbeantwortet bleiben. 5.2 Wie bereits dargelegt (vorstehende E. 3.2 und E. 2.2.1), bildet die Tatsache, dass der Beschwerdeführer ab Anfang Mai 2012 regelmässig

Publikationsplattform St.Galler Gerichte konnte, wofür ihm ein marktgerechter Stundenlohn ausbezahlt wurde, ein gewichtiges Indiz für eine leistungsrelevant verbesserte Erwerbsfähigkeit. Sowohl dieses Indiz als auch dessen leistungsrechtliche Bedeutung sind namentlich angesichts des zuvor äusserst geringen Aktivitätsniveaus des Beschwerdeführers (siehe zum vom Beschwerdeführer anlässlich der Abklärung in der Psychiatrischen Klinik D.\_\_\_\_ vom 4. bis 10. Juli 2006 geschilderten Tagesablauf, insbesondere zur Unfähigkeit zur Frühstückszubereitung, IV-act. 66-12; vgl. zur tiefen Leistungsfähigkeit selbst im geschützten Rahmen IV-act. 66-16 oben) vorliegend offenkundig und waren deshalb auch für ihn ohne weiteres erkennbar. Vor diesem Hintergrund kann ihm der Vorwurf, die Meldepflicht verletzt zu haben, nicht erspart bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2017, 8C\_813/2016, E. 5). Die Rentenaufhebung hat deshalb rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung (spätestens Anfang Mai 2012) und unter Beachtung der dreimonatigen Frist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) per 1. August 2012 zu erfolgen. 6. Gegen einen Rückforderungsanspruch bringt der Beschwerdeführer vor, dieser sei im Zeitpunkt der Geltendmachung bereits verjährt gewesen (act. G 1, Rz 40 ff.). Vorliegend umstritten sind die einjährige (relative) Verwirkungsfrist und die Frage, wann die Beschwerdegegnerin (fristauslösende) Kenntnis vom Rückforderungsanspruch erhalten hat. 6.1 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). 6.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat" (Art. 25 Abs. 2 ATSG) der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine © Kanton St.Gallen 2026 Seite 9/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Rückerstattung bestehen, oder mit anderen Worten, in dem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs. Die Voraussetzungen für eine Rückforderung müssen demnach gegeben sein und der Rückforderungsanspruch muss feststehen. Das setzt u.a. voraus, dass über die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs rechtmässig verfügt bzw. - im Beschwerdefall - gerichtlich entschieden worden ist. Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, es sei nicht bundesrechtswidrig, zuverlässige Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Leistungsbezugs erst nach Eintritt der Rechtskraft der Rentenaufhebung anzunehmen (siehe zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2015, 8C\_642/2014, E. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen). 6.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1, Rz 41) begründen weder seine Angaben vom 22. April 2013 noch diejenigen der Arbeitgeberin vom 12. Juni 2013 eine Grundlage für eine zuverlässige Kenntnis namentlich über das Ausmass des Rückforderungsanspruchs. So berichtete der Beschwerdeführer am 22. April 2013, seit 6 bis 7 Monaten in einem Umfang von 10% bis 30% gearbeitet zu haben (IV-act. 123-2). Die Arbeitgeberin teilte am 12. Juni 2013 mit, die Arbeitszeit des Beschwerdeführers sei "unterschiedlich" und betrage "ca." 12 Stunden pro Woche (IV-act. 126-2). Allein schon der erheblich schwankende

Beschäftigungsumfang und die sehr vagen Angaben hierzu sprechen mit Blick auf die Rückforderung gegen das Vorliegen einer Spruchreife. Ein weiterer Abklärungsbedarf begründete ausserdem der Umstand, dass der Beschwerdeführer geltend machte, die Tätigkeit erfolge in einer "geschützten Umgebung" "unter meinen Bekannten" (IV-act. 123-2). Es ist weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer nachvollziehbar dargelegt worden, inwiefern bereits diese Grundlage eine zuverlässige Aussage über eine Rückforderung, insbesondere deren zeitliche und betragliche Höhe, zulässt. Vielmehr war für eine zuverlässige Beurteilung eines Rückforderungsanspruchs und vor allem auch für die vorweg zu beurteilende Frage nach einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung eine medizinische Einordnung der aufgenommenen Erwerbstätigkeit sowie deren Leidensadaption und der sich daraus für die Gesundheitsentwicklung und die objektive Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ergebenden Folgen unabdingbar. Demnach kann zumindest für die Zeit vor der Erstattung des psychiatrischen Gutachtens vom 7. April 2014 (IV-act. 162) keine Rede davon sein, die Beschwerdegegnerin hätte ausreichende Kenntnis vom Rückforderungsanspruch gehabt. Somit ist die einjährige © Kanton St.Gallen 2026 Seite 10/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte (relative) Verwirkungsfrist von Art. 25 Abs. 2 ATSG gewahrt und es kann offen bleiben, ob vorliegend erst der spätere Zeitpunkt des Erlasses der rentenaufhebenden Verfügung (vorliegend: 4. Dezember 2014, IV-act. 176) - an den das Bundesgericht die Beurteilung der Frage nach dem Beginn der einjährigen (relativen) Verwirkungsfrist regelmässig anknüpft (siehe vorstehende E. 6.2) - massgebend ist. Die am 5. Dezember 2014 verfügte Rückforderung erfasst bis zum 1. August 2012 zurückliegende Rentenleistungen (IV-act. 177). Mit Blick auf die (absolute) Verwirkungsfrist kann offen bleiben, ob vorliegend strafrechtliche Verjährungsfristen von Bedeutung sind (siehe hierzu Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG), da bereits die kürzere fünfjährige (absolute) Verwirkungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG gewahrt wurde. 7. Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, dass ihn keine Pflicht zur Rückerstattung der seit 1. August 2012 ausgerichteten Kinderrenten treffe (act. G 1, Rz 49 f.). Die Beschwerdegegnerin hat am 5. Dezember 2014 in zwei separaten Verfügungen einerseits eine Rückforderung der Stammrentenleistungen im Betrag von Fr. 66'687.-- (IV-act. 177) und andererseits eine Rückforderung der Kinderrenten im Betrag von Fr. 80'007.-- (IV-act. 178) angeordnet. 7.1 Die Kinderrente gemäss Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) stellt einen (kinderbedingten) Rentenzuschlag auf der Stammrente dar. Sie dient dem Unterhalt des Kinds. Die Drittauszahlungsregelung nach Art. 35 Abs. 4 IVG soll diesen Zweck sicherstellen. Gemäss Art. 35 Abs. 4 Satz 1 IVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört, mithin grundsätzlich an den rentenberechtigten Elternteil. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivilrechtliche Anordnungen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 IVG). Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (Art. 35 Abs. 4 Satz 3 IVG). Gestützt auf diese Delegation hat der Bundesrat in Art. 82 IVV festgelegt, dass für die Auszahlung der Renten sowie der Hilflosenentschädigung für Volljährige unter anderem Art. 71ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) sinngemäss gilt. Dessen Absatz 1 lautet: "Sind die Eltern des Kindes nicht © Kanton St.Gallen 2026 Seite 11/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, ist die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten" (BGE 143 V 248 E. 5.1). 7.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich zum Vorbringen des Beschwerdeführers weder in der Beschwerdeantwort noch in der Duplik geäußert. Aus den Akten geht hervor, dass die Ehe des Beschwerdeführers am 1. Mai 2010 geschieden wurde (IV-act. 89-1). Gegenüber Dr. C.\_\_\_\_ führte der Beschwerdeführer aus, nach der Scheidung sei seine Ex-Gattin mit den Kindern nach G.\_\_\_\_ gezogen, da sie das alleinige Sorgerecht für die Kinder erhalten habe (IV-act. 108-6). Deren Rechtsvertreterin gab im Schreiben an das Versicherungsgericht vom 23. Februar 2017 an, dass ihre Mandantin weiterhin im Ausland wohne (act. G 14). Ausserdem kann den Akten keine Auszahlung der Kinderrenten direkt an den Beschwerdeführer entnommen werden. Im Licht dieser unbestritten gebliebenen Umstände ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass hinsichtlich der Kinderrente eine Drittauszahlung an die mit der elterlichen Sorge betraute Ex-Gattin des Beschwerdeführers vorliegt. Wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht, ist er deshalb für die zu Unrecht ausgerichteten Kinderrenten im Betrag von Fr. 80'007.-- nicht rückerstattungspflichtig. In damit zu vereinbarender Weise wurde in der Rückforderungsverfügung vom 5. Dezember 2014 betreffend die Kinderrenten angeordnet, dass die unrechtmässig bezogenen Kinderrenten von der Ex-Gattin zurückzuzahlen seien. Eine Kopie dieser Verfügung wurde an die offenbar weiterhin in G.\_\_\_\_ lebende Ex-Gattin gesandt (IV-act. 178-2). Der Beschwerdeführer wird somit in der Rückforderungsverfügung vom 5. Dezember 2014 betreffend die Kinderrenten nicht zu einer Rückerstattung verpflichtet. Der Beschwerdeführer hat daher auch kein schutzwürdiges eigenes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung im Sinn von Art. 59 ATSG. Es fehlt ihm daher an der Legitimation zur Beschwerde gegen diese Verfügung, weshalb auf den Antrag Ziff. 3 nicht einzutreten ist. Daran ändert nichts, dass diese Verfügung dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt wurde. Denn es ergibt sich weder aus der Beschwerdeeingabe noch den übrigen Akten, dass die Beschwerde vom 7. Januar 2015 bezüglich der Kinderrenten im Namen der Ex-Gattin erfolgte bzw. der Rechtsvertreter zur Wahrung von deren Interessen mandatiert wurde. 8. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 12/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Was der erstmals in der Beschwerde gestellte Antrag (act. G 1, Antrag Ziff. 1.1.3) des Beschwerdeführers auf Gewährung von (Wieder-)Eingliederungsmassnahmen anbelangt, so bildet der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 4. Dezember 2014. Da der relativ noch junge Beschwerdeführer weder ausführt noch erkennbar ist, dass ihm eine Selbsteingliederung nicht zugemutet werden kann (siehe hierzu BGE 141 V 5), bildet der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen auch nicht notwendiger Bestandteil der Renteneinstellung. Weil der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nicht Anfechtungsgegenstand bildet, ist auf den Antrag Ziff. 1.1.3 der Beschwerde nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Befürchtung des Beschwerdeführers, ohne Eingliederungsmassnahmen könne nicht davon ausgegangen werden, dass er je wieder ein Erwerbseinkommen erzielen können (act. G 1, Rz 47), erfreulicherweise nicht bewahrheitet hat (zur Wiederaufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit siehe die Vernehmlassung des Beschwerdeführers im bundesgerichtlichen Verfahren 9C\_324/2017 vom 24. August 2017 samt Beilagen). 9. 9.1 Die Beschwerde gegen die rentenaufhebende Verfügung vom 4. Dezember 2014 (IV-act. 176) und gegen die

Verfügung vom 5. Dezember 2014 betreffend die Rückerstattung der zu Unrecht ausgerichteten Stammrente (IV-act. 177) ist abzuweisen. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 9.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Gerichtskosten von Fr. 600.-- erscheinen in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der vollständig unterliegende Beschwerdeführer hat die gesamten Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu tragen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege (zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren siehe die Präsidialverfügung vom 4. März 2015, act. G 4) ist er von der Bezahlung zu befreien. 9.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung © Kanton St.Gallen 2026 Seite 13/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 9.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde gegen die rentenaufhebende Verfügung vom 4. Dezember 2014 und gegen die Verfügung vom 5. Dezember 2014 betreffend die Rückerstattung der zu Unrecht ausgerichteten Stammrente wird abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 14/15

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.